

Vereinssatzung

Des Sportvereins

Merkur Hademarschen von 1913 e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 1. Juli 1913 gegründete Verein führt den Namen

Sportverein Merkur Hademarschen von 1913 e. V.

Er hat seinen Sitz in Hanerau-Hademarschen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Kräftigung des Körpers durch Turnen, Sport und Spiel sowie die charakterliche Erziehung seiner Mitglieder.

Der Verein ist unpolitisch und religiös neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinstracht

Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.

Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

Bei Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss der gesetzliche Vertreter seine Einverständniserklärung abgeben.

§ 5 Jugendarbeit

Die Jugendarbeit ist ein Schwerpunkt des Vereins. Ziel ist es den Jugendlichen eine geregelte sportliche Entwicklung zu ermöglichen. Die Interessen der Jugendlichen werden durch die Jugendobleute der Sparten im Vorstand vertreten. Die Jugendobleute werden von den Jugendlichen gewählt.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern kann der Gesamtvorstand mit mindestens 3/4 Stimmenmehrheit Vereinsmitglieder oder sonstige Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder allgemein um den Sport erworben haben.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden jeweils durch Beschluss des Vorstandes unter Zustimmung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Tennisabteilung ist berechtigt, zusätzliche Sonderbeiträge für Eintritt in diese Abteilung und die Benutzung der Tennisanlagen zu erheben, und diese Gelder durch den Spartenvorstand selbst zu verwalten. Sie ist verpflichtet, für Ihre Übungsstätten selbst aufzukommen.

§ 8 Austritt

Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Jugendliche hat gleichzeitig die Zustimmungserklärung seines gesetzlichen Vertreters beizufügen.

Für die Tennisabteilung ist nur ein Austritt zum Jahresende zulässig, mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum letzten Quartal des Jahres.

§ 9 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- 1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
- 2. wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,
- 3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
- 4. wegen unehrenhafter Handlungen,

Für den Ausschluss ist der Gesamtvorstand zuständig.

§ 10 Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand (gesetzlicher),
- 3. der Gesamtvorstand,
- 4. die mit besonderen Aufgaben betrauten Ausschüsse.

§ 11 Gesetzlicher Vorstand

Der gesetzliche oder geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. dem Vorsitzenden,
- 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3. dem Schriftführer,
- dem Kassenwart.

Der geschäftsführende oder gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch wenigstens 2 Personen, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

§ 12 Der Gesamtvorstand

Dieser besteht aus:

- 1. dem Vorsitzenden,
- 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3. dem Schriftführer.
- 4. dem stellvertretenden Schriftführer,
- dem Kassenwart.
- 6. dem stellvertretenden Kassenwart,
- 7. den Obleuten der dem Verein angeschlossenen Sparten und der eingesetzten ständigen Ausschüsse,
- 8. bis zu 5 Beisitzern.

Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind bei Abstimmungen stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

§ 13 Zusammensetzung der Ausschüsse

Jeder Vereinsausschuss besteht aus dem Obmann und höchstens drei Beisitzern, die von der Vollversammlung gewählt werden.

Im Übrigen haben die Obmänner der einzelnen Ausschüsse die Arbeitsverteilung innerhalb ihres Tätigkeitsbereiches selbständig vorzunehmen.

§ 14 Kassenrevision

Für die Kassenrevision sind zwei Revisoren zu wählen, die in bestimmten Zeitabschnitten die Buch- und Kassenprüfung sachlich und rechnerisch zu prüfen sowie auf der Mitgliederhauptversammlung einen mündlichen Revisionsbericht zu erstatten haben.

§ 15 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber für die gesamte Geschäftsführung verantwortlich. Die Ausschüsse unterstehen dem Vorstand und sind an seine Weisungen gebunden. Er ist Berufungsinstanz für die Ausschüsse und kann Verweise und Ordnungsstrafen verhängen.

§ 16 Rechte und Pflichten der Vorstands- und Ausschussmitglieder

Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein nach außen, regelt die Arbeitsverteilung innerhalb des Vorstandes, überwacht die pflichtgetreue Ausführung der den Vorstand- und Ausschussmitgliedern übertragenen Aufgaben. An den Sitzungen der Ausschüsse kann der Vorsitzende mit beschließender Stimme teilnehmen. Im Falle der Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Für die Arbeit innerhalb der Sparten und der Jugendgruppe tragen die Obmänner gegenüber dem Vorstand die Verantwortung. Vor Eingehung von finanziellen Verpflichtungen haben die Obmänner die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

Spartenversammlungen finden nach Bedarf statt. Jede selbständige Sparte ist verpflichtet, vor der jährlichen Mitgliederversammlung eine Spartenversammlung abzuhalten. Zumindest alle 2 Jahre ist die Neuwahl des jeweiligen Obmannes vorzunehmen.

§ 17 Mitgliederversammlung

Jährlich einmal findet die Mitgliederhauptversammlung statt. Auf dieser haben Vorstand, Ausschüsse und Sparten ihre schriftlichen Jahresberichte zu erstatten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach einem Beschluss des Gesamtvorstandes mit 3/4 Mehrheit einberufen werden.

§ 18 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen

Sämtliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ihre Tagesordnung mindestens 8 Tage vor der Abhaltung den Mitgliedern durch Aushang im Sportlerheim "Auf den Bergen" bekannt gegeben worden ist. Stehen Satzungsänderungen oder Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit für den Verein auf der Tagesordnung, so sind die Mitglieder hiervon durch rechtzeitige Bekanntmachung in der Presse in Kenntnis zu setzen.

Anträge zur Tagesordnung sind 3 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht werden und deshalb nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurden, können am Schluss der Tagesordnung vor dem Punkt "Verschiedenes" beraten werden, wenn die Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit der Stimmen bejaht wird. Die Dringlichkeit eines Antrages ist vom Antragsteller zu begründen. Eine Aussprache über diesen Punkt findet nicht statt.

§ 19 Stimmrecht und Abstimmungsverfahren

Stimmrecht auf den Versammlungen haben nur Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Während für die Verwaltungsbeschlüsse allgemein eine einfache Stimmenmehrheit genügt, ist bei Satzungsänderungen ein Beschluss mit 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich.

Anträge sind nach Beratung zur Abstimmung zu bringen. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen.

Zur Annahme ist einfache Stimmenmehrheit notwendig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Wenn nicht auf Antrag namentlich abgestimmt wird, geschieht die Abstimmung durch Handerheben.

Auf Verlangen ist bei Abstimmungen die Gegenprobe zu machen. Stimmenthaltungen sind zulässig.

§ 20 Beschlüsse der Versammlungen

In der über jede Versammlung zu führende Niederschrift sind etwaige Beschlüsse besonders herauszustellen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 21 Gerichtsbarkeit

Die erste Instanz bei Vergehen folgender Art ist der betreffende Spartenausschuss mit dem Obmann als Vorsitzenden:

- 1. Nichtantreten von Spielern, wenn sie ohne vorherige begründete Entschuldigungen vom Spiel fernbleiben,
- 2. unsportliches Verhalten während des Spiels,
- 3. Verstöße gegen die Sportdisziplin und das Ansehen des Vereins,
- 4. Nichtachtung der Autorität der Obleute.

Die Berufungsinstanz ist der Vorstand.

Bei allen anderen Vergehen ist der Vorstand zuständig, mit Ausnahme des Antrages auf Ausschluss.

§ 22 Wahlen

Auf der abzuhaltenden Mitgliederhauptversammlung sind die Mitglieder des Vorstandes neu zu wählen.

Es werden gewählt:

- bei geraden Jahreszahlen:
 Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der stellvertretende Kassenwart
- bei ungeraden Jahreszahlen:
 Der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der stellvertretende Schriftführer
- 3. der Beirat wird jährlich gewählt

Die Kassenrevisoren werden für zwei Jahre jeweils im Wechsel gewählt.

Jedem Mitglied des Vereins und des Vorstandes steht das Vorschlagsrecht zu. Die Wahlen erfolgen, falls mehrere Wahlvorschläge vorliegen, durch schriftliche geheime Abstimmung.

Vor Auszählung der Stimmen haben die Wahlprüfer festzustellen, ob die Zahl der abgegebenen Stimmen mit den festgestellten vertretenen Stimmen übereinstimmt.

Falls keiner der Stimmberechtigten widerspricht, kann die Wahl durch Zuruf erfolgen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§ 25 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Bei einem Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist ebenfalls eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hanerau-Hademarschen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft, nachdem Änderungen und Ergänzungen durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen in die Satzung vom 27. Februar 1998 eingearbeitet wurden.

Hanerau-Hademarschen, den 25.02.2006

Der Vorstand